

Beschäftigen Sie als Vermittler Mitarbeiter?

Wenn ja, dann hat das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in § 5 eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis vorgeschrieben.

Rein rechtlich fällt diese Verpflichtung mit Einführung DSGVO zum 25. Mai 2018 weg.

Was nun tun?

Die Datenschutz-Grundverordnung kennt keine formale Verpflichtung in dieser Form mehr. Bisher war, wie oben ausgeführt, Grundlage § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Aber in der DSGVO ist trotzdem eine Nachweispflicht beinhaltet, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (und ein Versicherungsvermittler verarbeitet generell und grundlegend personenbezogene Daten – ohne diese Verarbeitung ist kein Versicherungsvertrag möglich) nach DSGVO erfolgt.

Sie haben als Unternehmer und Arbeitgeber eine Wahrnehmung der Verantwortung für den Datenschutz. Denn Artikel 24 DSGVO verlangt vom Verantwortlichen (Sie – der Arbeitgeber) den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung erfolgt. Diese Nachweispflicht bezieht sich auch darauf, dass **unterstellte** Personen sich an die Vorgaben der DSGVO halten. Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen müssen sicherstellen, dass die Nachweispflicht erfüllt wird.

Eine solche organisatorische Maßnahme kann darin bestehen, die unterstellten Personen schriftlich zu belehren bzw. zu verpflichten. Sie können damit dokumentieren, dass auf den Datenschutz hingewiesen wurde.

Das Bayerische Landesamt für Datenschutz empfiehlt sogar zukünftig die Verpflichtung auf das Datengeheimnis in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Der Sinn liegt auf der Hand: Im Druck der täglichen Arbeit bleiben die Vorgaben des Datenschutzes nicht dauerhaft im Bewusstsein. Dann ist eine Erinnerung daran sinnvoll.

Natürlich kann man nach der Devise vorgehen: Wo kein Kläger, da kein Richter.

Dies ist aber aufgrund der drastischen Straferhöhung nach DSGVO in Höhe von bis zu € 20 Mio. oder 4% des Gesamtumsatzes des Unternehmens nicht empfehlenswert.

Dieser Nachweis kann wiederum rechtssicher mit einer Verpflichtung auf das Datengeheimnis erbracht werden.

Fazit und Empfehlung hierzu:

Behalten Sie die schriftliche Verpflichtung bei - so sind Sie beim Thema Nachweispflicht auf der sicheren Seite.